

Nichtamtliche Erläuterungen zum Brandenburgischen Ingenieurgesetz

A. Allgemeiner Teil

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) wurde die EU -Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie umfassend geändert. Ziel ist es, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU erforderte eine Änderung der Ingenieurgesetze der Länder. Die Neufassung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes ist zeitgleich mit der ebenfalls erforderlichen Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes erfolgt. Beide Gesetze lehnen sich eng das Musterarchitektengesetz (MArchG, Stand 2015) an, welches im Auftrag der Bauministerkonferenz der Länder überarbeitet wurde und die 2006 beschlossene Fassung abgelöst hat.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 ersetzt § 1 Absatz 1 des geltenden Rechts unter Berücksichtigung des Musterrechts und der Abstimmung zwischen den Ländern im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ erfüllt sein müssen. Neben der bereits im geltenden Ingenieurrecht gestellten Anforderungen an Fachrichtung und Dauer des Studiums erfordern der Wegfall des Titels „Diplom-Ingenieur“, die im Ergebnis der Hochschulreformen stark gewachsene Zahl unterschiedlicher Bachelor- und Masterstudiengänge und die Möglichkeiten einer Kombination von Studienfächern eine Klarstellung, dass Studiengänge, die zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung berechtigen, überwiegend von den Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Fächer) geprägt sein müssen. Mit Bezug auf die Länderabstimmungen zur Novellierung des Ingenieurrechts wird die Definition der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung damit präzisiert.

Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung der Ausbildungsanforderungen für den Ingenieurberuf soll nicht durch gesetzliche Regelung erfolgen, sondern ist einer Rechtsverordnung vorbehalten, die so weit wie möglich ländereinheitliche Anforderungen festlegt (Ingenieurausbildungsinhaltsverordnung – IngAusInhV vom 1. Juni 2017, GVBl. II vom 6. Juni 2017). Auf dieser Grundlage kann die aufgrund der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG vorzusehende Gleichwertigkeitsprüfung für auswärtige Studienabschlüsse, etwa im Zusammenhang mit einer Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4, rechtssicher durchgeführt werden.

Die Vorschrift regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung des Ingenieurwesens - für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf den an einer deutschen Hochschule erworbenen Ausbildungsnachweis soll für die nachfolgenden

Regelungen das „Anforderungsprofil“, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen, vorgegeben werden.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird in Anlehnung an die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ergänzend klargestellt, dass auswärtige Berufsangehörige zum Führen der Berufsbezeichnung nur im Rahmen der Regelungen für auswärtige Dienstleister (§ 2 Abs. 2) oder bei gleichwertiger Berufsqualifikation (§ 4 Abs. 3) berechtigt sind. Ingenieurinnen und Ingenieure mit gleichwertigen ausländischen Berufsqualifikationen im Sinne des § 4 Absatz 3 dürfen die Berufsbezeichnung führen, wenn eine Überprüfung der Qualifikation durch die Ingenieurkammer erfolgt ist und die Gleichwertigkeit bestätigt wurde. Für das Recht zum Führen der Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch auswärtige Dienstleister gelten die in § 2 festgelegten höheren Anforderungen.

Auf Antrag überprüft und bestätigt die Ingenieurkammer das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“. Somit werden Bescheinigungen zum Führen der Berufsbezeichnung nur im Einzelfall von der Ingenieurkammer ausgestellt. Sie haben lediglich klarstellende Funktion und berühren nicht das allein durch die Berufsqualifikation erworbene Recht zum Führen der Berufsbezeichnung.

Die Ingenieurkammer kann auch die Titelführung untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 1 Absatz 1 Satz 3). Dies kann entweder eine Reaktion auf einen nicht erfolgreichen Antrag einer Einzelperson auf eine Bescheinigung sein, oder aber auf Veranlassung durch die Kammer selbst oder durch Dritte erfolgen, wenn z.B. bekannt wird, dass eine nichtqualifizierte Person (mit in- oder ausländischer Ausbildung) den Titel führt.

Die Untergliederung in die Tätigkeitsarten in Absatz 2 entspricht den Praxisbedürfnissen der Brandenburgischen Ingenieurkammer, in dem sie sich an den Tätigkeitsmerkmalen orientiert. Sie ersetzt die bisher nach § 13 Absätze 2 und 4 geltende Untergliederung in freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder.

Absatz 3 ersetzt § 13 Absatz 1 des bisher geltenden Rechts. Die Neuregelung entspricht den Praxisbedürfnissen der Brandenburgischen Ingenieurkammer. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Ingenieurinnen oder Ingenieuren unabhängig von ihrer Tätigkeitsart offen. Das Ingenieurgesetz knüpft allerdings das Recht, die Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu führen, an die Kammermitgliedschaft (§ 1 Absatz 4). Gleiches gilt für den Zugang zur Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur in § 33, die im Übrigen durch die Brandenburgische Bauordnung geregelt wird. Das Ingenieurgesetz beschränkt sich hier auf Verfahrensregelungen.

Absatz 4 ersetzt § 13 Absatz 2 sowie teilweise die §§ 14 und 15 des bisher geltenden Rechts. Die Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ wird einem besonderen Schutz unterworfen. Nur wer Kammermitglied ist und die übrigen in § 4 geregelten Voraussetzungen an Qualifikation, Berufspraxis und Tätigkeit erfüllt, darf diese Bezeichnung führen. Die erforderliche zusätzliche Berufspraxis dient der Sicherung des qualitativen Standards der beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. Eine verpflichtende Kammermitgliedschaft für alle selbständig tätigen Ingenieurinnen oder Ingenieure wird hingegen nicht vorgesehen.

In Absatz 5 erfolgt ein Ersatz der unpräziseren Altregelung in § 1 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 durch Orientierung am Musterrecht.

Absatz 6 orientiert sich am Musterrecht und dient der Klarstellung.

Zu § 2:

§ 2 ersetzt § 16 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift wurde unter Anpassung an die Überarbeitung des Musterrechts zur korrekten Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Sie regelt nicht Fragen der Niederlassung, sondern lediglich Fälle bloßer Dienstleistung, wobei sich der Dienstleister mit Niederlassung oder Wohnsitz in einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Erfasst wird durch das in § 2 geregelte Anzeigeverfahren lediglich die Gruppe der Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieure, denn diese unterliegen durchgängig der Kammeraufsicht. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Die Erbringung von Leistungen nach § 3 durch auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen des § 2, wenn die Leistung unter einer nach § 1 geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Sonderregelungen für die Bauvorlageberechtigung werden in § 33 getroffen. Darüber hinaus unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Ingenieurgesetz.

Die geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie auch nach § 4 Absatz 2 in die Ingenieurliste eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung im Land Brandenburg besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und daher eine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht besteht. Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern wurde aufgehoben. Berufsangehörige Personen dürfen die geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 2 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter der geschützten Berufsbezeichnung der Ingenieurkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Ingenieurkammer zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Brandenburg haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Ingenieurkammer überprüfbar bleibt.

Die genannten auswärtigen Dienstleister dürfen die geschützte Berufsbezeichnung unter der Voraussetzung, dass die Ingenieurkammer zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigt hat, führen. Aus dem Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 7 und Abs. 8 ergibt sich, dass der Anzeige die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, worunter bei selbständig tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Ingenieurkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden; dies gilt nicht für eine Bescheinigung über die Eintragung sowie für die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 3. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf

Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Zu § 3:

§ 3 ersetzt § 23 des bisher geltenden Rechts. Die Beschreibung der Berufsaufgaben der Ingenieurinnen oder Ingenieure orientiert sich an den Regelungen jüngerer Gesetze in anderen Bundesländern. Sie betont die Breite des Aufgabenspektrums der Ingenieurinnen und Ingenieure unter Berücksichtigung der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Tätigkeitsbereiche.

Zu § 4:

§ 4 ersetzt teilweise § 1 und § 13 des bisher geltenden Rechts. Die Neufassung des § 4 erfolgt in Anlehnung an das Musterarchitektenrecht und neuere Ingenieurgesetze anderer Länder und berücksichtigt die Praxisbedürfnisse der Ingenieurkammer bei der Eintragung von Berufsangehörigen in die Ingenieurliste und damit der Aufnahme in die Mitgliedschaft der Kammer.

In Absatz 1 werden die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen benannt, die für alle Ingenieurinnen und Ingenieure gelten, die Kammermitglieder werden wollen. Es gibt keine Eintragungspflicht, vielmehr erfolgt diese auf Antrag. Die wesentlichen Eintragungsvoraussetzungen wie Wohn- und Niederlassungsort sowie Berufsqualifikation und praktische Tätigkeit bleiben erhalten. Die Unterscheidung zwischen freiwilligen Mitgliedern und Pflichtmitgliedern (bisher in § 13 Absatz 2 und 4) entfällt. Die Führung des Titels „Beratender Ingenieur“ bleibt aber an die Kammermitgliedschaft gebunden und wird im Hinblick auf die Eintragungsvoraussetzungen präzisiert. Gleiches gilt für die Bauvorlageberechtigung für Ingenieurinnen und Ingenieure mit Niederlassung im Land Brandenburg. Die entsprechenden Regelungen des bisherigen § 13 Absatz 3 zu bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren werden künftig in § 33 getroffen. Auf die entsprechenden Vorschriften in § 65 der Brandenburgischen Bauordnung wird hingewiesen.

Absatz 2 ersetzt § 13 Absatz 2 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift enthält die Regelungen für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure übernehmen eine besondere und zunehmend komplexer werdende Fachverantwortung gegenüber Dienstleistungsempfängern und der Öffentlichkeit. Daher besteht das Praxisbedürfnis einer deutlicheren Heraushebung dieser Berufsgruppe. Die Qualifikationsanforderungen werden gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöht, indem der Masterabschluss zur Regelanforderung wird und für Bachelorabsolventen eine zusätzliche berufliche Praxiszeit als Eintragungsvoraussetzung gefordert wird. Dies dient insbesondere dem Schutzbedürfnis der Verbraucher bei der Übernahme besonders schwieriger und verantwortungsvoller Fachaufgaben durch hochqualifizierte, zwingend der Kammeraufsicht unterliegende Berufsangehörige.

Die Absätze 3 bis 5 ersetzen § 1 Absatz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 5 des geltenden Rechts. Die Vorschriften dienen der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG.

Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine erhebliche Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der Anerkennung auswärtiger Berufsabschlüsse erfolgt. Demgemäß muss der Aufnahmemitgliedstaat den Migranten („Ausbildungsausländern“) die Berufsausübung erlauben, wenn diese einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen EU -Staat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat müssen die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen wie Inländer.

Die Qualifikationsstufen werden zwar in der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie noch definiert, die Grenzen der Durchlässigkeit sind in Artikel 13 jedoch erweitert: Sie sind nicht mehr durch die Definition einer unmittelbar unter dem Qualifikationsniveau liegenden Vergleichsstufe vorgegeben.

Absatz 4 regelt die Ausgleichsmaßnahmen, die Ausbildungsausländern gemäß Richtlinie 2005/36/EG in Form von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen von der Ingenieurkammer auferlegt werden können, wenn die ausländische Berufsqualifikation eines Antragstellers nicht gleichwertig ist.

Absatz 5 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Musterrechts um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßige Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Im umgekehrten Fall, in dem Personen in Brandenburg Berufspraxis erworben haben und in einem anderen Staat einen Antrag auf Anerkennung stellen, ist die Ingenieurkammer einschlägige Stelle im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Auferlegte Ausgleichsmaßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden.

Absatz 6 dient der Durchlässigkeit zwischen den Ländern im Hinblick auf die bereits erfolgte Eintragung in die Ingenieurliste einer Kammer und entspricht § 13 Absatz 8 des bisher geltenden Rechts.

Absatz 7 ersetzt § 1 Absatz 4 und 5 des bisher geltenden Rechts unter Berücksichtigung des Musterrechts. Für das Antragsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen gibt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch die Regelung soll auch sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkenntnisrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Verfahren im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/EG auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Im Übrigen bleibt der Weg über die Ingenieurkammer offen.

In Absatz 8 werden die bisher in § 2 Absatz 5 enthaltenen Regelungen zum Einheitlichen Ansprechpartner getroffen. Die Vorschrift setzt Artikel 57 a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um. Danach ist zu gewährleisten, dass alle Verfahren auch

über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die Vorschrift begründet insofern einen Anspruch antragstellender Personen. Dabei sind alle Verfahren im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/EG durchzuführen.

Absatz 9 enthält die Definition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern soll. Er soll auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen und kann nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies für Ingenieurinnen und Ingenieure der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren. Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit dadurch eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird das für das Ingenieurrecht zuständige Ministerium in § 34 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Verordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit Dateien des Binnenmarktinformationssystem (IMI – Dateien) im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

Die Ingenieurkammer wird zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt.

Die Regelung des Absatzes 10 erfolgt unter Berücksichtigung des Musterrechts. Der in Absatz 10 zur Umsetzung von Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wird. Er gilt für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben. Der Begriff „Wirksamkeit“ umfasst sowohl rechtskräftige als auch vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen. Die Regelung nimmt Bezug auf die Europäische Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG).

Absatz 11 stellt die Verknüpfung zum allgemeinen Verfahrensrecht der Berufsankennung im Land Brandenburg her. Für anwendbar erklärt werden die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit auswärtiger Berufsqualifikationen bei fehlenden Nachweisen (§ 14) und die Durchführung einer Landesstatistik über die Durchführung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung (§ 17). Eine weitergehende Verzahnung mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird nicht vorgesehen, da viele Detailregelungen des Fachrechts abweichend gestaltet werden müssen und die Verständlichkeit der Regelungen für die Anwender durch die weiterhin im Ingenieurgesetz erfolgte Zusammenfassung am besten gewahrt bleibt.

Zu § 5:

§ 5 ersetzt § 21 des bisher geltenden Rechts. Die Regelung entspricht den Praxisbedürfnissen der Brandenburgischen Ingenieurkammer und orientiert sich am Musterrecht.

Die Regelung erfüllt zum einen das Bestimmtheitsgebot und entspricht zum anderen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zwingende Versagungen gemäß Absatz 1 sind an schwerwiegende Verfehlungen gebunden; weniger schwerwiegende Verfehlungen eröffnen dem Eintragungsausschuss gemäß Absatz 2 ein Ermessen, das stets pflichtgemäß ausgeübt werden muss und zeitlich weit zurückliegende Versagungsgründe ausschließt.

Zum anderen erfüllt insbesondere der Absatz 2 ein konkretes praktisches Bedürfnis. Gravierende Verstöße im Sinne von Absatz 1 kommen in der Praxis nur sehr selten vor, während die Sachverhalte, die in Absatz 2 aufgeführt sind, den Eintragungsausschuss der Brandenburgischen Ingenieurkammer regelmäßig beschäftigen. Der jetzige Regelungsvorschlag schafft für den Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

Zu § 6:

§ 6 ersetzt § 22 und § 13 Absatz 7 des bisher geltenden Rechts. Spiegelbildlich zu § 5 werden in Absatz 1 die zwingenden Lösungsgründe aufgeführt, in Absatz 2 die Gründe, bei denen der Ingenieurkammer ein Ermessen eröffnet wird, das stets pflichtgemäß ausgeübt werden muss.

Die Regelung in § 6 Absatz 3 erfüllt ein praktisches Bedürfnis: In den eindeutigen Lösungsfällen hätte eine Klage zur Folge, dass das Mitglied u.U. noch Jahre als Mitglied geführt werden muss, währenddessen aber trotzdem keine Beiträge leistet. Die aufschiebende Wirkung als Regelfall ergibt sich aus § 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Diesbezüglich wird eine Ausnahme entsprechend § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO geregelt.

Soweit § 6 Abs. 2 Nr. 3 als Tatbestand zur Löschung aus der Kammermitgliedschaft regelt, dass „die eingetragene Person ihren Beitragspflichten als Mitglied der Ingenieurkammer nicht nachkommt und hierdurch Beiträge offen sind, die in der Summe dem Beitrag von mindestens 2 Jahren entsprechen“, sind darunter jeweils die einzelnen Beitragsteile zu verstehen, die für eine besondere Stellung oder Funktion eines Kammermitgliedes stehen (z.B. einzelne Zusätze entsprechend der Beitragsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer). Die Löschung in der Liste erfolgt dann für die jeweils betroffene Stellung oder Funktion bei i.d.R. ansonsten weiterbestehender Listeneintragung, also z.B. Löschung des Bauvorlagerechtes. Gibt das Kammermitglied trotz Nachfrage nicht an, auf welchen Beitragsbestandteil sich sein Zahlungsrückstand beziehen soll, wird dieser als Rückstand auf den Grundbeitrag der Kammermitgliedschaft gewertet.

Zu § 7:

§ 7 ersetzt § 20 des bisher geltenden Rechts in Anlehnung an das Musterrecht. Die Vorschrift betrifft nur Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure. Die im bisher geltenden Recht auf alle Kapitalgesellschaften bezogene Regelung wird dadurch auf das zum Schutz der mit der Berufsbezeichnung Erforderliche zurückgenommen. Absatz 1 stellt klar, dass die Beschränkungen, die beim Führen einer Berufsbezeichnung im Namen einer Gesellschaft zu beachten sind, auch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Namen der Partnerschaftsgesellschaften oder über die Firma einer Kapitalgesellschaft, insbesondere die §§ 21 bis 24 des Handelsgesetzbuches, bleiben unberührt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht den musterrechtlichen Regelungen der Anforderungen an Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure im Hinblick auf Unternehmensgegenstand, Eigentums- und Stimmverhältnisse.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet unter Berücksichtigung des Musterrechts die Möglichkeit, dass sich Architekten der verschiedenen Fachrichtungen, Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure und die sonstigen Ingenieurinnen und Ingenieure zur gemeinsamen Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen und im Namen der Kapitalgesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mehrere gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen führen können. Da die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften der Aufsicht der Kammern unterliegen, muss zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen sichergestellt werden, dass die Gesellschaft insgesamt der Aufsicht nur einer Kammer unterliegt. Die Entscheidung, bei welcher Kammer sie sich in das Gesellschaftsverzeichnis eintragen lässt, trifft die Gesellschaft.

Die in Absatz 3 geregelte Abwicklung (Bescheinigungspflichten) wird der Kammergeschäftsstelle übertragen, nicht dem Eintragungsausschuss der Kammer. Dies entspricht den Praxisanforderungen der Ingenieurkammer.

Zu § 8:

Seite 8

Die Regelung des § 8 findet im bisher geltenden Recht keine Entsprechung. Sie sieht unter Berücksichtigung des Musterrechts vor, dass auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure zwar die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, aber erst nach Aufforderung durch die Kammer das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen haben. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollen ausländische Gesellschaften nicht besser gestellt werden als inländische Gesellschaften. Die Anzeigepflicht stellt keine Behinderung auswärtiger Gesellschaften dar, sondern dient ihrer wirksamen Überwachung.

In Absatz 2 wird durch die Verweisung auf §§ 25 und 29 klargestellt, dass die Ingenieurkammer auch gegenüber auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure die zuständige Stelle für die Verfolgung von Berufspflichtverletzungen ist.

Zu § 9:

§ 9 ersetzt § 19 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift wird unter Berücksichtigung des Musterrechts auf den notwendigen Mindestgehalt reduziert, in dem auf Doppelungen zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verzichtet wird.

Die Regelungen zur Berufshaftpflicht werden in § 10 zusammengeführt.

Zu § 10:

§ 10 ersetzt § 19 Absatz 3 bis 5 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift fasst verschiedene Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung zusammen, wie sie unter Berücksichtigung des Musterrechts zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes erforderlich sind. Dabei werden in Abstimmung mit den Praxisbedürfnissen der Ingenieurkammer Mindestanforderungen festgelegt, die keine Differenzierung nach der Rechtsform und Größe des Dienstleisters vornehmen. Bei den bisher durch Kammersatzung festgelegten Mindestversicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden wird eine moderate Anhebung in Anlehnung an die Sätze im Musterrecht vorgesehen. Ein Bedarf für eine Anhebung der Mindestversicherungssumme für Personenschäden ist auf Grundlage der aktuellen Schadensstatistik des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft nicht erkennbar. Eine regelmäßige Überprüfung der in der Praxis entstehenden Schadenshöhen wird für notwendig gehalten, um im Bedarfsfall eine Anpassung der Mindestversicherungssummen bei künftigen Gesetzesänderungen berücksichtigen zu können.

Betroffen von der Versicherungspflicht sind selbständig tätige Kammermitglieder einschließlich der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und darüber hinaus die der Kammeraufsicht unterliegenden Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure gemäß §§ 7 und 8.

Für auswärtige Dienstleister ergibt sich eine Versicherungspflicht aus § 2 Absatz 1 Nummer 5, für Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure im Falle einer selbständigen Tätigkeit aus § 33 Absatz 2 Nummer 5.

Absatz 2 entspricht der bestehenden musterrechtlichen Regelung für Partnerschaftsgesellschaften.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an das Musterrecht die Berufshaftpflicht von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Eine Partnerschaftsgesellschaft mbB hat gemäß § 8 Absatz 4 des PartGG eine gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung zum Zwecke der vorgesehenen Haftungsbeschränkung zu unterhalten. Dieser Vorgabe des Gesetzgebers nach einer gesonderten gesetzlichen Bestimmung für die Partnerschaftsgesellschaft mbB wird hiermit nachgekommen.

Der Vorteil einer Partnerschaftsgesellschaft mbB liegt in der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen. Diese Beschränkung gilt allerdings ausschließlich für Verbindlichkeiten, die

Folge einer fehlerhaften Berufsausübung ist. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner.

In Absatz 4 entspricht der Bezug auf § 117 Versicherungsvertragsgesetz dem Musterrecht, wodurch die Kammer eine bessere Möglichkeit zur erforderlichen regelmäßigen Überwachung des Versicherungsschutzes ihrer Angehörigen erhält.

Zu § 11:

§ 11 ersetzt § 13 Absatz 1, 4 und 6 des bisher geltenden Rechts. Auf die bisherige Unterscheidung in freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder wird zugunsten der in § 1 vorgesehenen Differenzierung verzichtet. In Absatz 2 wird über den Kreis der Mitglieder hinaus auch Anwärtern, die noch nicht über die Eintragungsvoraussetzungen in die Ingenieurliste verfügen, die Möglichkeit einer Kammerzugehörigkeit eröffnet. Die Eintragung erfolgt auf Antrag und ist freiwillig. Diese Vorschrift ersetzt § 13 Absatz 6 des bisher geltenden Rechts. Sie wird im Interesse der Kammer an einer frühzeitigen Absolventenbindung auf Studierende ausgeweitet, die kurz vorm Abschluss ihrer Ausbildung stehen.

Absatz 3 und 4 ersetzen § 1a des bisher geltenden Rechts. Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Ausdruck dieser Stellung erhält sie das Recht zur Führung eines Dienstsiegels.

Die Untergliederungen in Absatz 4 können nach fachspezifischen oder regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

Zu § 12:

§ 12 ersetzt § 2 des bisher geltenden Rechts unter Berücksichtigung des Musterrechts.

Mit der Führung der Ingenieurliste nach Absatz 1 Nummer 3 steht der Kammer die Möglichkeit offen, ergänzende Informationen zur Darstellung der Struktur der Mitgliedschaft auszuweisen wie z. B. selbständig tätige, bauvorlageberechtigte oder beratende Ingenieure. Näheres regelt die Hauptsatzung der Kammer.

Aus Gründen der Praktikabilität werden in Absatz 1 Nummer 4 die Spielräume für die Kammer erweitert, Verzeichnisse zur Berufsausübung für Fachaufgaben und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu führen. Damit wird gleichzeitig ein Anknüpfungspunkt für entsprechende Regelungen im Fachrecht getroffen (zum Beispiel zu den §§ 65 und 66 der Brandenburgischen Bauordnung).

Die Regelungen in Absatz 1 Nummer 5 zum Aufgabenfeld der Berufsankennung dienen der klarstellenden Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit den geänderten §§ 2 und 4 und der Satzungsregelung in § 18 Absatz 1 Nummer 11.

In Absatz 1 Nummer 6 werden die Aufgaben der Kammer im Zusammenhang mit der Überwachung von Berufspraxiszeiten dargestellt, die sich aus § 4 ergeben und ihren Niederschlag in den Satzungspflichten nach § 18 Absatz 1 Nummer 10 finden.

In Absatz 1 Nummer 7 werden Überwachungsaufgaben geregelt, die insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

In Absatz 1 Nummer 11 wird die Rolle der Kammer im Sachverständigenwesen deutlicher beschrieben.

In Absatz 1 Nummer 13 erfolgt eine Straffung im Hinblick auf die in den (Bundes-) Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) getroffenen Regelungen zur Kammermitwirkung an Wettbewerben.

Seite 10

In Absatz 1 Nummer 14 wird das Gebot der Zusammenarbeit mit Hochschulen ergänzt, was den Praxisanforderungen und dem Bedürfnis nach Gewinnung von Nachwuchskräften entspricht.

Absatz 3 ersetzt § 2 Absatz 4 des geltenden Rechts und regelt die Zuständigkeiten der Kammer bei der Verwaltungszusammenarbeit nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie unter Nutzung des Binnenmarktinformationssystems IMI.

Zu § 13:

§ 13 ersetzt § 2 Absatz 2 des bisher geltenden Rechts in Anpassung an den Stand des Musterrechts. Absatz 1 begründet die Befugnis der Kammer, ein eigenes Versorgungswerk für bestimmte Personengruppen zu schaffen. Es werden auch die Ingenieuranwälte, die bereits über den erforderlichen Hochschulabschluss verfügen, zu Mitgliedern im Versorgungswerk. Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Ingenieurkammer. Durch diese Vorschrift erhalten die Versorgungswerke die erforderliche Rechtsgrundlage, um entsprechende Regelungen für Ingenieuranwälte in ihren Satzungen zu treffen.

Durch die dem Musterrecht entsprechende Möglichkeit in Absatz 3, Mitglieder anderer Architekten- oder Ingenieurkammern aufzunehmen bzw. sich an ein anderes Versorgungswerk der Bundesrepublik Deutschland anzuschließen, erhält die Ingenieurkammer ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Konstituierung eines Versorgungswerkes, was insbesondere für kleine Kammern von Bedeutung ist.

Absatz 4 und 5 orientieren sich am Musterrecht. Diese Vorschriften treffen grundlegende Aussagen über den Mindestinhalt der Satzung des Versorgungswerkes.

Absatz 6 legt wie im bereits geltenden Architektenrecht und im Musterrecht fest, dass die Satzung sowohl von der Aufsichtsbehörde als auch von der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden muss. Dies ist erforderlich, da hier berufsrechtliche und versicherungsrechtliche Tatbestände zusammenspielen.

Zu § 14:

§ 14 ersetzt § 4 des bisher geltenden Rechts bei einer gewissen Straffung.

Zu § 15:

§ 15 ersetzt § 5 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, ergänzend erfolgt ein Hinweis auf den Status der Anwärter und Anwärterinnen, der zur Klarstellung erforderlich ist.

Gegenüber dem geltenden Recht erfolgt eine Straffung der Regelung mit dem Ziel eines transparenteren und rechtssicheren Wahlverfahrens. Die Festlegung der zu wählenden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter begründet sich aus den Praxiserfahrungen der Ingenieurkammer. Die gewählte Zahl ist geeignet, eine breite Interessenvertretung der Mitgliedschaft zu gewährleisten, ohne das ehrenamtliche Engagement der Kammermitglieder zu überfordern.

Absatz 3 entspricht der bestehenden Regelung in § 5 Absatz 1. Es erfolgt eine Ergänzung unter Berücksichtigung des aktuellen Musterrechts.

Zu § 16:

§ 16 ersetzt § 6 des bisher geltenden Rechts. Die wichtigsten Pflichtaufgaben der Vertreterversammlung sind in Absatz 1 benannt. Durch das Wort „insbesondere“ in Absatz 1 wird das Recht der Vertreterversammlung verdeutlicht, weitere Entscheidungen von grundlegender Bedeutung

zu treffen, sofern diese nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betreffen, die dem Vorstand und der Geschäftsführung vorbehalten bleiben.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 orientieren sich am Musterrecht.

Es erfolgt in Absatz 3 und 4 aus Gründen der Praktikabilität eine Entschärfung der bisherigen sehr strengen Zweidrittel – Mehrheitsregelung des bisher geltenden § 6 Absatz 2. Einfache Mehrheitsentscheidungen – bezogen auf die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung - reichen fortan für Satzungsänderungen und Eingriffe in den Vorstand aus.

Zu § 17:

§ 17 ersetzt § 7 des bisher geltenden Rechts. Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder entspricht den Praxisbedürfnissen.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass wie im geltenden Recht zwar der Vorstand die für die Geschäftsführung wesentlichen Entscheidungen trifft, deren recht- und zweckmäßige Ausführung jedoch in den Händen des oder der Geschäftsführer liegt. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Kammer gestärkt und verbessert werden. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, aufgrund seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz in begründeten Fällen Entscheidungen an sich zu ziehen.

Zu § 18:

§ 18 enthält verschiedene Regelungen der bisher geltenden §§ 6, 10 und 11, findet aber im bisherigen Recht keine direkte Entsprechung. Die am Musterrecht orientierte Vorschrift enthält eine zusammenfassende Regelung zur Rechtsetzung der Ingenieurkammer zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihr verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen, und zur Umsetzung weiterer Bestimmungen des Ingenieurrechts.

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Kammer weitere Satzungen zu erlassen. Durch die vorgenommene Erweiterung der Zahl der pflichtigen Kammersatzungen wird zum einen Bezug genommen auf die Durchführung von Berufspraxiszeiten und damit verbundene Fortbildungserfordernisse (Nummer 10).

Zur Anerkennung von Berufsqualifikationen wird eine weitere Satzung vorgesehen (Nummer 11). Die Überprüfung und Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Absatz 1 Nummer 11 umfasst sowohl Fälle der Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4 als auch die Fälle der Verzeichniseintragung im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung unter Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3. Zu den Aufgaben der Ingenieurkammer gehört auch die Funktion als einschlägige Stelle nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG für die Bescheinigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen inländischer Berufsangehöriger, die eine Berufsankennung im Ausland anstreben. Die Genehmigungspflichten der Aufsichtsbehörde werden gegenüber dem bisher geltenden Recht deutlich reduziert.

Die textliche Fassung erfolgt in Anlehnung ans Musterrecht. Um für die Beitrags-, Gebühren-, Wahl- und Haushaltsordnungen sowie die Wirtschaftspläne der Kammer hinreichende Sicherheit in Bezug auf deren Rechtsqualität zu erlangen, wird klargestellt, dass sie in Form einer Satzung erlassen werden müssen.

Die in § 3 des bislang geltenden Rechts allein mit dem Begriff „Satzung“ bezeichnete innere Verfassung der Kammer wird in diesem Zusammenhang als „Hauptsatzung“ definiert (Absatz 1 Nummer 1).

Seite 12

Die Auflistung unter Nummer 10 nimmt Bezug auf § 12 Absatz 1 Nummer 11, ggf. ergänzt durch Verordnung in § 34 zur Umsetzung des Artikels 46 Absatz 4 Richtlinie 2005/36/EG.

Die Genehmigungspflichten der Aufsichtsbehörde werden in Absatz 2 auf die wesentlichen kammerrechtlichen Regelungen begrenzt.

Zu § 19:

§ 19 ersetzt § 3 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift enthält wie bisher die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die innere Struktur und das „Funktionieren“ einer Kammer der Regelung bedürfen. Die in der Hauptsatzung zu regelnden Pflichten der Kammermitglieder sind im Zusammenhang mit den Rechten aus der Mitgliedschaft in Nummer 1 zu sehen. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen z. B. Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten.

Regelungen des bisherigen Rechts, die nicht in der Novellierung berücksichtigt werden, können grundsätzlich untergesetzlich in der Hauptsatzung getroffen werden, so z. B. die Auszeichnungsregelung des bisherigen § 26 und Detailregelungen zum Finanzwesen der Kammer des bisherigen § 11.

Zu § 20:

§ 20 ersetzt § 11 des bisher geltenden Rechts in Anlehnung an das Musterrecht. Die Vorschrift bestimmt das Finanzwesen der Kammer (Absatz 1 und 2) und bestimmt die zuständige Stelle für die Vollstreckung von Geldforderungen (Absatz 3). Gegenüber dem bisher geltenden Recht wird die präzisere Musterregelung übernommen.

In § 20 erfolgt eine Kürzung gegenüber den bisherigen Regelungen des § 11, da einzelne Vorschriften zu Satzungen im neuen § 18 aufgehen und eine Reihe von Detailvorschriften in die Hauptsatzung der Ingenieurkammer übernommen bzw. in die weiteren Satzungen und Ordnungen der Kammer integriert werden sollen.

Zu § 21:

§ 21 ersetzt § 25 des bisher geltenden Rechts. In Anpassung an die Musterregelung enthält die Vorschrift die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen für Personen, denen nicht bereits nach anderem Recht, hier im Wesentlichen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Verschwiegenheit obliegt, sowie die nach dem Landesdatenschutzgesetz erforderlichen Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 22:

§ 22 ersetzt § 8 des bisher geltenden Rechts. Es erfolgt gegenüber dem bisher geltenden Recht eine Anpassung der Regelungen an das Musterrecht.

Die Anforderungen an die juristische Qualifikation des Ausschussvorsitzenden werden an die Regelung im Architektengesetz angeglichen.

Zu § 23:

§ 23 ersetzt § 8 Absätze 4 bis 6 des bisher geltenden Rechts, orientiert am Musterarchitektengesetz. In Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Tätigkeit von Ausschüssen ergehen die hier

notwendigen besonderen Vorgaben zur Durchführung der Eintragungsverfahren. Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Umtragung und Löschung in der Liste und den Verzeichnissen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich die Fälle der Niederlassung. Auch in allen anderen Fällen ist die Entscheidung ebenfalls innerhalb kürzester Frist zu treffen, um die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen. Satz 4 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.

Die Vorschrift des bisherigen § 26 zum Auszeichnungsrecht der Kammer kann im Ingenieurgesetz entfallen. Hier ist eine interne kammerrechtliche Regelung möglich.

Zu § 24:

§ 24 ersetzt § 10 des bisher geltenden Rechts, orientiert am Musterrecht. Zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die Kammer wie bisher verpflichtet, die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu gewähren. Betroffen sind davon nur zivilrechtliche Ansprüche; nicht jedoch Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der Kammer. Das Weitere zum Verfahren bestimmt die Schlichtungsordnung, die die Vertreterversammlung als Satzung erlässt.

Die Anforderungen an die juristische Qualifikation der oder des Ausschussvorsitzenden werden an die Regelung im Architektengesetz angeglichen.

Zu § 25:

§ 25 ersetzt § 24 des bisher geltenden Rechts. Die für die Gestaltung der beruflichen Tätigkeiten maßgebenden Berufspflichten werden im Gesetz geregelt. Gegenüber dem bisher geltenden Recht erfolgt eine Anpassung an Musterregelungen. Absatz 1 enthält die generalklauselartig beschriebenen Berufspflichten. Sie erfasst die Anforderungen, die abgeleitet aus dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Berufsbild zur Sicherung der Integrität des Berufsstandes. Das Weitere zur Fort- und Weiterbildungspflicht einschließlich der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung dieser Pflicht regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung.

In Absatz 2 werden in Ergänzung der Generalklausel solche Berufspflichten statuiert, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung gesetzlich vorausgesetzter Qualifikationsstandards von erheblicher Bedeutung sind, gemeinwohlrelevante Belange berühren oder im Hinblick auf die Sachwalterfunktion der Berufsangehörigen irreführendes/unlauteres Konkurrenzverhalten vermeiden sollen.

Zu § 26:

§ 26 ersetzt § 27 des bisher geltenden Rechts bei im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen und einer gewissen Straffung. Das Rügerecht des Vorstandes ermöglicht es unter Orientierung am Musterrecht, Berufspflichtverletzungen zu ahnden, ohne dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten des Kammermitgliedes eine geringe Schuld aufweist und ein Antrag auf die Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

Zu § 27:

§ 27 ersetzt § 9 des bisher geltenden Rechts. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Verstöße gegen Berufspflichten von Kammermitgliedern und Berufsgesellschaften, auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren und auswärtigen Gesellschaften zu ahnden, um diese dadurch zur Beachtung der Berufspflichten anzuhalten. Der Ehrenausschuss wird als Element der

Selbstverwaltung bei der Ingenieurkammer gebildet. Die Mitwirkung von Berufsangehörigen als Beisitzer betont das berufsständische Element und stellt zudem sicher, dass die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beisitzer in das Ehrenverfahren einfließen.

Die Anforderungen an die juristische Qualifikation des Ausschussvorsitzenden in Absatz 4 werden an die Regelung im Architektengesetz angeglichen.

Zu § 28:

§ 28 ersetzt § 28 des bisher geltenden Rechts mit redaktioneller Straffung, aber im Wesentlichen inhaltsgleich. Die Durchführung der Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) dient der Überwachung eines korrekten, das Ansehen des Berufsstandes wahren Verhaltens im Rahmen der Berufsausübung.

Verstöße gegen Berufspflichten durch Mitglieder und Berufsgesellschaften (§ 25 Absatz 1), durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 2) und auswärtige Gesellschaften (§ 8) unterliegen der Ahndung durch Verfahren vor dem Ehrenausschuss.

Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören und die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unterliegen hinsichtlich ihrer entsprechenden Tätigkeiten nicht dem Ehrenverfahren, da hier andere aufsichtsrechtliche Zugriffsmöglichkeiten über den jeweils zuständigen Hoheitsträger bestehen.

Zu § 29:

§ 29 ersetzt § 29 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift regelt in Anlehnung an das Musterrecht die Maßnahmen, auf die im Ehrenverfahren erkannt werden kann. Absatz 1 betrifft dabei die natürlichen Personen und Absatz 2 die Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach §§ 7 und 8. Die Änderung der Höhe der Geldbußen für schwerwiegende Verstöße ergibt sich aus der Orientierung am Musterrecht.

Gemäß Absatz 5 ist vor Klageerhebung kein Widerspruchsverfahren erforderlich, da schon der Ehrenausschuss als Kollegialorgan die Entscheidung getroffen hat. Diese Regelung entspricht den Praxisbedürfnissen der Kammer.

Zu § 30:

§ 30 ersetzt in gestraffter Form § 12 Absatz 1 und 2 des bisher geltenden Rechts. Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist in Satz 2 ein Verweis auf die Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt, die die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden über Kommunen ausführlich regeln.

Zu § 31:

§ 31 ersetzt § 12 Absatz 3 und 4 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift ergänzt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde unter Zugrundelegung des aktuellen Arbeitsstands zum Musterrecht im Hinblick auf die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit in diesem Gremium Gehör zu verschaffen.

Zu § 32:

§ 32 ersetzt § 30 des bisher geltenden Rechts. Die Vorschrift berücksichtigt die Praxisanforderungen der Kammern bei der Ahndung von Verstößen gegen das Recht zum Führen der Berufsbezeichnungen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße, die gegenüber den bisherigen Sätzen in Anlehnung an das Musterrecht deutlich angehoben wurde, um auch schwerwiegenden Verstößen angemessen begegnen zu können.

Absatz 3 nimmt zusätzlich Bezug auf die Umsetzung der DL-InfoV im Bereich der Ingenieurkammer. Sie ahndet somit Verstöße durch Kammermitglieder, die gegen Informationspflichten gegenüber ausländischen Dienstleistungsempfängern verstoßen.

Absatz 4 trifft verfahrensrechtliche Regelungen.

Zu § 33:

§ 33 ersetzt die §§ 13 Absatz 3, 18 und 18a des bisher geltenden Rechts und nimmt engen Bezug auf § 65 der Brandenburgischen Bauordnung, die die materiellen Voraussetzungen für das Bauvorlagerecht regelt.

Gegenüber der bisherigen Regelung im Ingenieurrecht erfolgt eine Straffung. Doppelungen zu den Regelungen zum Eintragungsverfahren in die Ingenieurliste, die in § 4 getroffen werden, werden im Zuge der hier vorgenommenen Überarbeitung der Vorschrift beseitigt. § 33 bindet das Bauvorlagerecht für Ingenieurinnen und Ingenieure in Abstimmung mit der Brandenburgischen Bauordnung an die Kammermitgliedschaft.

Die Absätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006, ABl. EU Nummer L 376 S. 36) ist es erforderlich, für auswärtige Dienstleister mit Wohnsitz oder Niederlassung im Ausland, die nur gelegentlich und vorübergehend Ingenieurleistungen erbringen wollen, in Absatz 2 ein Anzeigeverfahren vorzusehen, welches im Wesentlichen dem Verfahren für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 2) entspricht.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Anzeigeverfahren zur Aufnahme der Dienstleistung durch die bauvorlageberechtigte Person ohne vorherige Qualifikationsprüfung ausreicht.

Absatz 4 regelt Fälle, in denen aufgrund des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 3 die Berufsqualifikation der auswärtigen Bauvorlageberechtigten von der Ingenieurkammer zu überprüfen ist.

Da es sich bei der Bauvorlageberechtigung nicht um einen Beruf handelt, sondern lediglich um eine Tätigkeitsart, greift hier die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Das dort geregelte Verfahren sieht vor, dass für den Antragsteller eine Genehmigungsfiktion wirksam wird. Die Genehmigungsfiktion ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie. Die vorgesehenen Verfahren und Fristen entsprechen § 65 Absatz 3 der Musterbauordnung. Die Dreimonatsfrist und die Verlängerungsoption um 2 Monate berücksichtigen die hohe Komplexität des Verfahrens und der damit verbundenen Fragestellungen und lassen der Kammer ausreichend Zeit, um vorliegende Anträge zu prüfen. Die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner wird für anwendbar erklärt.

Absatz 5 trifft die zur Gültigkeit der Berufspflichten und der Betreuung der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure durch die Kammer notwendigen Verfahrensregelungen.

Absatz 6 regelt die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen zwischen den deutschen Ingenieurkammern, so dass auswärtige Dienstleister, die in verschiedenen Bundesländern tätig sind, nicht mehrfach das vorgesehene Anzeige- bzw. Antragsverfahren durchlaufen müssen.

Zu § 34:

§ 34 ersetzt § 31 des bisher geltenden Rechts und entspricht weitgehend dem Musterrecht.

Die in Nummer 1 genannte Einführung von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten ist mit der Verordnung über Leitlinien zu Ausbildungsinhalten für Ingenieurinnen und Ingenieure (Ingenieurausbildungsinhaltsverordnung – IngAusInhV) vom 1. Juni 2017 erfolgt (GVBl. II vom 6. Juni 2017). Brandenburg folgt damit dem Diskussionsstand der Länder im Bestreben zu einer ländereinheitlichen Regelung der Ausbildungsinhalte über eine Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“ und darauf aufbauend der besonders geschützten Bezeichnungen „Beratende Ingenieurin / Beratender Ingenieur“ definiert. Die Rechtsverordnung ist angesichts der mit der Ablösung der Diplomstudiengänge und der Einführung von „Bachelor“ und „Master“ an deutschen Hochschulen deutlich gewachsenen Vielfalt von Studiengängen und der großen Zahl von Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Studienfächer erforderlich. Sie dient der Schaffung der notwendigen Grundlagen für eine Gleichwertigkeitsprüfung für auswärtige Berufsabschlüsse bzw. die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer im Zusammenhang mit dem Kammereintrag gemäß § 4. Die Bezugnahme auf ECTS-Punkte knüpft an die Option gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG an. Die Verordnungsermächtigung betrifft allein das Recht zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung und greift nicht in die Autonomie der Hochschulen bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Studienfächern und der Verleihung akademischer Titel ein. Die Benehmensregelung mit dem für Hochschulen zuständigen Landesressort stellt sicher, dass hochschulpolitische Belange berücksichtigt werden, soweit sie berührt sind.

Die Nummern 2 bis 5 benennen die bereits erkennbaren Regelungsbedürfnisse, wobei Inhalt, Zweck und Ausmaß auf den Durchführungszweck und in den Nummern 3 bis 5 das EU-Recht beschränkt sind. Nummer 6 schafft Vorsorge für etwaige weitere Durchführungsregelungen.

Zu § 35:

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2012 (Az.: 31/11) ausgeführt, dass der Gesetzgeber in Brandenburg anders als im Bund bei Eingriffen in die Berufsfreiheit das Zitiergebot beachten müsse. Da Vorschriften dieses Gesetzes in die Berufsfreiheit der hiervon Betroffenen eingreifen, wird nunmehr auf die Einschränkung von Artikel 49 Absatz 1 Landesverfassung hingewiesen, um den Vorgaben der Rechtsprechung zu genügen.

Zu § 36:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 32 des bisher geltenden Rechts. Absatz 3 entspricht dem Musterrecht.

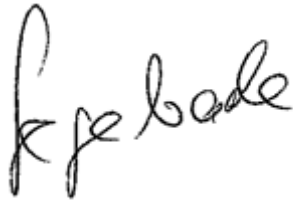
Absatz 4 dient der Bereinigung des bisher bestehenden Nebeneinanders verschiedener Regelungen für die Beaufsichtigung bauvorlageberechtigter Ingenieurinnen und Ingenieure, die im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und der Sicherung eines hohen Standards der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in dem nun alle Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure gemäß § 33 der Mitgliedschaft in der Kammer zugeordnet werden. Die in § 17 des bisher geltenden Rechts enthaltene Regelung gestand auch Nichtmitgliedern das Bauvorlagerecht zu, soweit sie in dem bereits seit 2008 geschlossenen Verzeichnis bauvorlageberechtigter Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen waren. Sieben Jahre nach Schließung des genannten Verzeichnisses soll nun eine parallele Führung von Kammerliste und Verzeichnis aus Gründen der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung

Seite 17

aufgehoben werden. Mit der Überführung aller in Brandenburg ansässigen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure in die Kammermitgliedschaft verbessern sich die Bedingungen einer berufsrechtlichen Bindung an die Kammer deutlich. Die restlichen noch in das genannte Verzeichnis eingetragenen Personen haben das Recht auf Umtragung in die Liste der Ingenieurkammer, welches ihnen auf Antrag gewährt werden soll.

Zu § 37:

Die Geltungsdauer des Ingenieurgesetzes soll auf 10 Jahre begrenzt werden, um sicherzustellen, dass insbesondere Regelungen mit Bindung an bestimmte Geldbeträge einer Anpassungsprüfung unterzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflicht oder die Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes soll rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer vorgenommen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Segebade'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Segebade

Stand: August 2018